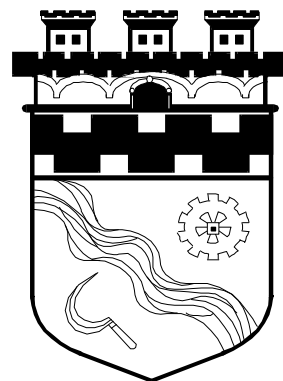


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	13
Datum:	17.08.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Berufung von Herrn Torsten Brehmer in den Rat der Stadt Hilden |
| 2. | Berufung von Herrn Peter Keul in den Rat der Stadt Hilden |
| 3. | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises |
| 4. | Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich St. Konrad-Allee/Kunibertstrasse) |
| 5. | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 (Bereich zwischen der Strasse 'Auf dem Sand', Gerresheimer Strasse, Lessingstrasse, Herderstrasse) |
| 6. | Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden: |
| 7. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 32 / B 1, B 5 (Hummelsterstraße) |
| 8. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 7 / B 46 (Verkehrsfläche Benrather Straße/Mittelstraße) |

1. Berufung von Herrn Torsten Brehmer in den Rat der Stadt Hilden

Zum 21.07.1998 hat das bisherige Ratsmitglied der SPD, Frau Rebeca Gräbel, wirksam auf ihr Mandat im Rat der Stadt Hilden verzichtet.

Als Wahlleiter für die Kommunalwahl in der Stadt Hilden habe ich nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung bestimmungsgemäß nach der Reihenfolge aus der Reserveliste der SPD nachstehenden Bewerber als Nachfolger festgestellt und in den Rat der Stadt Hilden berufen:

**Torsten Brehmer, geb. 1971,
wohnhaft Molzhausweg 25, 40721 Hilden**

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 10.08.98

Dr. Göbel

Stadtdirektor als Wahlleiter für die Kommunalwahl

2. Berufung von Herrn Peter Keul in den Rat der Stadt Hilden

Zum 4.8.1998 hat das bisherige Ratsmitglied der CDU, Frau Petra Müller, wirksam auf ihr Mandat im Rat der Stadt Hilden verzichtet.

Als Wahlleiter für die Kommunalwahl in der Stadt Hilden habe ich nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung bestimmungsgemäß nach der Reihenfolge aus der Reserveliste der CDU nachstehenden Bewerber als Nachfolger festgestellt und in den Rat der Stadt Hilden berufen:

Peter Keul, geb. 1949

Kaufmann

wohnhaft Elberfelder Str. 173, 40724 Hilden

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 13.08.98

Dr. Göbel

Stadtdirektor als Wahlleiter für die Kommunalwahl

3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 631, ausgestellt am 21.07.1994, des Herrn Abbas Meftah, Angestellter der Stadtverwaltung Hilden, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuleiten.

Hilden, 17.08.98

Im Auftrag

Wimmershoff

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

4. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich St. Konrad-Allee/Kunibertstrasse)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.1998 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt den Bereich St. Konrad-Allee/Kunibertstrasse und erfaßt in Flur 62 das Flurstück 497 sowie Teilflächen des Flurstücks 992.

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 03.07.1998 die 21. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügung vom 28.07.1998, Az. 35.2-11.21 (Hilden 21) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterungsbericht im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 432, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die

Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 11.08.1998

Günter Scheib

Bürgermeister

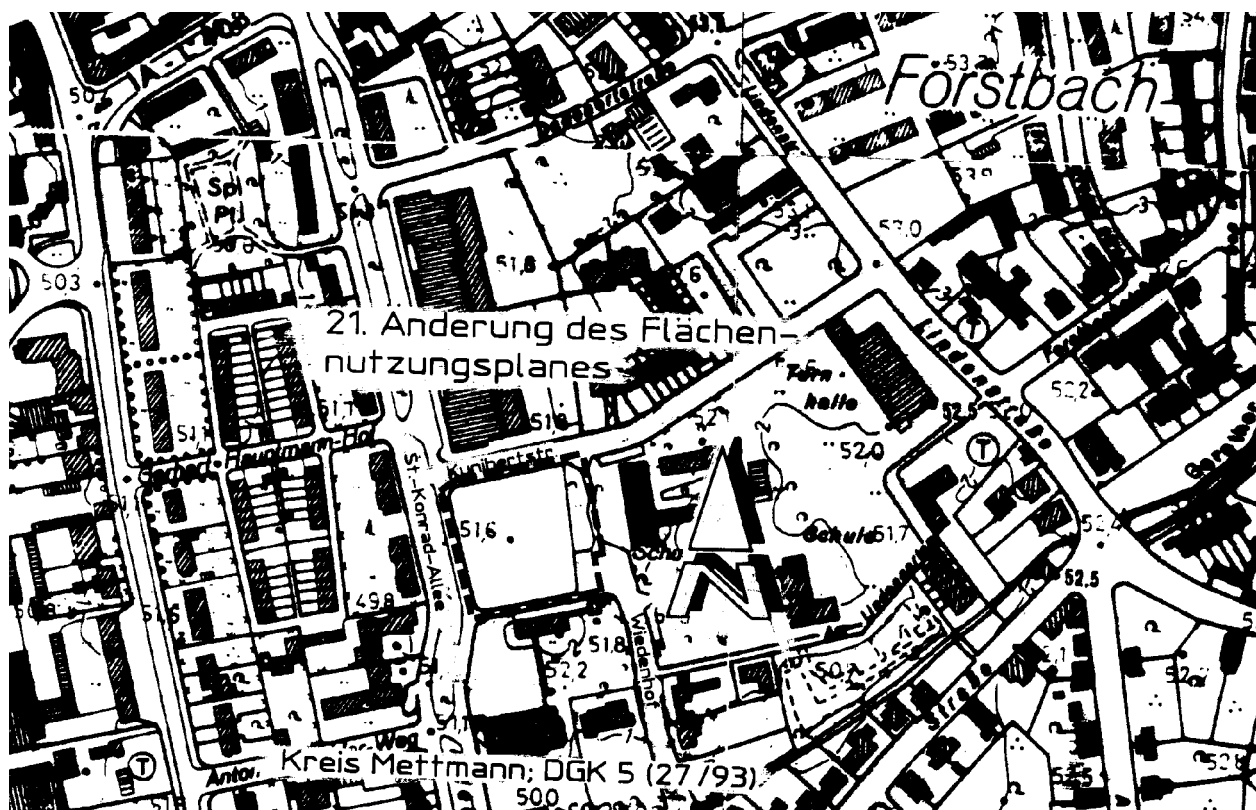
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 11.08.1998

Günter Scheib

Bürgermeister



5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 (Bereich zwischen der Strasse 'Auf dem Sand', Gerresheimer Strasse, Lessingstrasse, Herderstrasse)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.06.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die nördliche Strassenbegrenzungslinie der Strasse 'Auf dem Sand', im Osten durch die westliche Strassenbegrenzungslinie der Gerresheimer Strasse, im Süden durch die südliche Strassenbegrenzungslinie der Lessingstrasse und im Westen durch die östliche Strassenbegrenzungslinie der Herderstrasse. Das Plangebiet überdeckt in seinem westlichen Teil eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 106.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden, bzw. vorläufig untersagt werden können, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

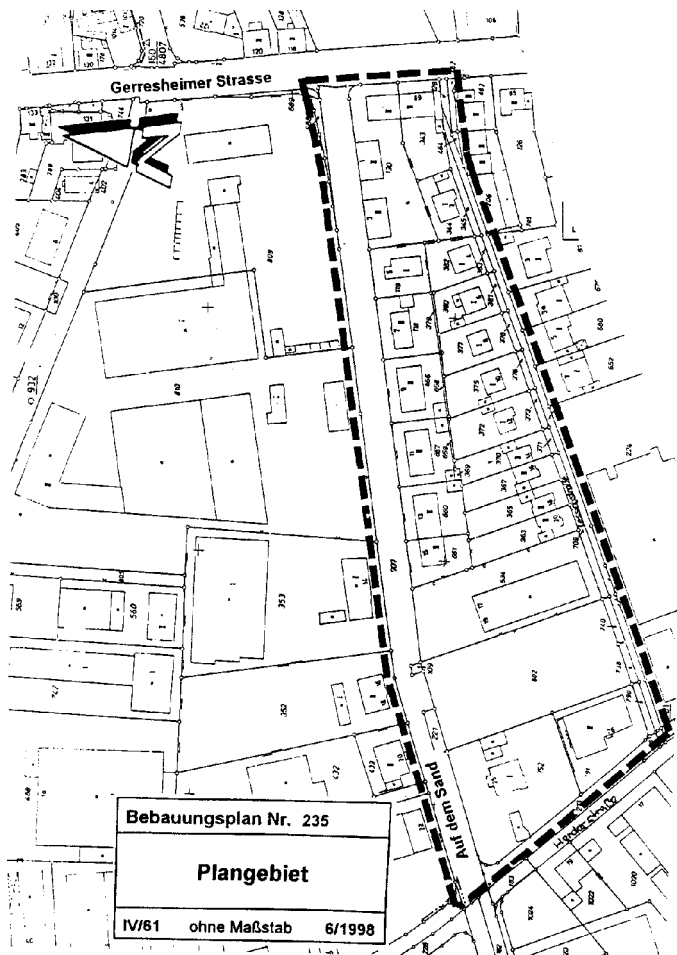
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.06.1998
Günter Scheib
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.06.1998
Günter Scheib
Der Bürgermeister



6. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 17.06.1998 folgenden Beschluß:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Barlachweg	(Flur 65, Flurstück 665)
Bernshausstraße	(Flur 3, Flurstück 651)
Cranachweg	(Flur 65, Flurstück 465, 1369, 1404, 1899, 1945)
Koenneckestraße	(Flur 10, Flurstück 200, 294, 683)
Kunibertstraße	(Flur 62, Flurstück 951)
Marie-Curie-Straße	(Flur 53, Flurstück 103, 106, 114, 132, 137)
Menzelweg	(Flur 65, Flurstücke 2314, 2423, 2562, 1909)
Merianweg	(Flur 65, Flurstück 801, 823)
Siemensstraße	(Flur 53, Flurstück 104, 117, 127, 128, 136, 139, 142, 143, Flur 52, Flurstück 240)
Steinauer Straße	(Flur 31, Flurstücke 42, 152, 222)

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- die Wege zu den Häusern
 - Barlachweg 1 - 5 (Flur 65, Flurstück 674)
 - Barlachweg 7 - 11 (Flur 65, Flurstück 678)
 - Barlachweg 13 - 21 (Flur 65, Flurstück 682, 683)
 - Barlachweg 23 - 29 (Flur 65, Flurstück 687)
 - Barlachweg 31, 33 (Flur 65, Flurstück 670)
 - Barlachweg 12 - 16 (Flur 65, Flurstück 659)
 - Barlachweg 18 - 26 (Flur 65, Flurstück 642)
- die Verbindung vom Menzelweg zur Walder Str. (Flur 65, Flurstück 1908)
- die Wege zu den Häusern
 - Menzelweg 2 - 10 (Flur 65, Flurstück 641)
 - Menzelweg 12 - 20 (Flur 65, Flurstück 650)
 - Menzelweg 46, 48 (Flur 65, Flurstück 1046)
- die Verbindung vom Merianweg zum Dürerweg (Flur 65, Flurstück 800)
- die Wege zu den Häusern
 - Steinauer Str. 9 - 17 (Flur 31, Flurstück 44, 243)
 - Steinauer Str. 65 - 75 (Flur 31, Flurstück 514)

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden - Vermessungsamt -, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 331/335 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden - Vermessungsamt -, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 331/335, einzulegen.

Hilden, den 22. Juni 1998
Dr. G ö b e l
Stadtdirektor

7. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden; hier: U 32 / B 1, B 5 (Hummelsterstraße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 02.07.1998 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 48, Flurstück 1954
(Hummelsterstraße)
- U 32 / B 1, B 5 -

ist am 16.7.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 16.07.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

8. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden; hier: U 7 / B 46 (Verkehrsfläche Benrather Straße/Mittelstraße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 58, Flurstücke 1342, 1344
(Verkehrsfläche Benrather Straße/Mittelstraße)
- U 7 / B 46 -

ist am 15.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 02.07.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann